

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 02.11.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 2. November 1927.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1927, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
- Nr. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1927, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.
- Druckfehler-Berichtigung.

Nr. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159), wie folgt, geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	1,—
1001—2000	"	"	0,89
2001—3000	"	"	0,80
über 3000	"	"	0,75

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebührenordnung vom 2. November 1926 (Gesetzbl. S. 1046), wie folgt, geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit 0,77

über 3000 " " " " 0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem mit Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. Dezember 1926 — Gesetzbl. Band XLV S. 17 — veröffentlichten Verzeichnis ist auf Seite 33 hinter

Tinctura Strychni Brechnußtinktur

statt „1,5 g“ „1,0 g“ zu setzen.

Nr. 114.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925 betreffend das höhere Schulwesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

(1. Das § 41 wird folgendermaßen abgeändert:

„Schülerinnen können auch in öffentlichen Schulen, die mindestens das sechste Lebensjahr vollendet sind und

Der sich darauf ergebende Betrag ist in Reichsmark
ober in der Währung der Vereinigten Staaten von Nord-
amerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 20 Dollar
zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Größe des § 8.

Oldenburg, den 28. Oktober 1927.

Ministerium des Innern

Dr. Richter

Frankfurter-Verordnung

Zu dem mit Bekanntmachung des Staatsministeriums
detr. Vorschriften über die Höhe der zu leistenden Wagnis-
mittel sowie die Beschaffenheit und Vergütung der Wagnis-
gläubiger und Standesbeamten in den Wagnisbüchern vom 31. Dezember
1926 — Oetzgl. Band XIV S. 17 — veröffentlichten
Verordnung ist auf Seite 23 statt

„In dem Wagnisbuch“

zu lesen: „1,0 g.“

Der Grund der Veränderung des Wagnisbuches
ist die neue, seit dem 1. Oktober 1927 geltende
Verordnung über die Wagnisbücher vom 1. Oktober
1927.

Der Betrag der in den §§ 3, 4 und 5 dieser
Verordnung festgesetzten Wagnisgläubiger
betragt 17,0 im Wagnisbuch mit 0,77
oder 13,0

